



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: Definitive Nachlassstundung
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 23.09.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 23.09.2027
Meldungsnummer: NA02-0000000914

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Definitive Nachlassstundung ROCCO PICCINNI AG

Gesuchstellende Partei:

ROCCO PICCINNI AG
CHE-108.451.654
Industriepark 11
8610 Uster

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Uster, Nachlassgericht

Sachwalter:

STAIGER Rechtsanwälte AG (Mandatsleitung dch. RA Dr. Marc Bernheim,
Mandatsleitung-Stv. dch. RA lic. iur. Gaudenz Geiger)

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate

Ablauf der Nachlassstundung: 23.03.2023

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 296.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1. Der Gesuchstellerin wird eine definitive Stundung von sechs Monaten bis 23. März 2023 gewährt.
2. Als Sachwalterin wird bestellt: STAIGER Rechtsanwälte AG (Mandatsleitung durch Rechtsanwalt Dr. iur. Marc Bernheim, Mandatsleitung-Stellvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Gaudenz Geiger), Talacker 41, Postfach 2012, 8027 Zürich, mit dem Auftrag, gemäss Art. 295 SchKG vorzugehen und dem Hinweis, dass der Sachwalterbericht (oder das begründete Gesuch um Verlängerung der Stundung) mit den dazugehörigen Akten bis spätestens 17. März 2023 (Eingangsdatum) dem Gericht einzureichen ist.
Säumnis hat Ordnungsbusse zur Folge.

Die Sachwalterin wird darauf hingewiesen, dass sie das Gericht unverzüglich zu informieren hat, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrags besteht.

3. ...

4.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Bemerkungen:

Bezirksgericht Uster

Nachlassgericht

EC220002-I/U01